

Allergenkennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung und Gastronomie gemäß VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011

Die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) soll die Informationen über Lebensmittel europaweit einheitlich regeln und dabei die unterschiedlichen Informationsbedürfnisse der Verbraucher berücksichtigen. Die bereits im Oktober 2011 beschlossene Verordnung gilt ab dem 13. Dezember 2014 **verbindlich** in allen Mitgliedsstaaten der EU. Die genaue Durchführung der Verordnung wird in Deutschland durch die entsprechende Durchführungsverordnung (LMIDV) geregelt.



Die neue Informationspflicht richtet sich auch an Betriebe der Gastronomie und der Gemeinschaftsverpflegung. Im Mittelpunkt der Verordnung steht die Pflicht zur Angabe bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Viele allergische Reaktionen im Zusammenhang mit Lebensmitteln werden durch „lose“ abgegebene Lebensmittel und Speisen ausgelöst. Allergische Reaktionen können im schlimmsten Fall zum anaphylaktischem Schock und in der Folge auch zum Tode führen. Vor diesem Hintergrund will die Gesetzgebung mit der verpflichtenden Regelung der Kennzeichnung von Allergenen auch bei loser Ware ein hohes Schutzniveau sicherstellen.

Die Zusatzstoffe und Allergene sind auf unseren Speiseplänen wie folgt hinterlegt:

- 1 = Mit Farbstoff
- 2 = Mit Geschmacksverstärker
- 3 = Mit Süßungsmitteln
- 4 = Mit Konservierungsstoffen
- 5 = Mit Antioxidationsmitteln
- 6 = Milcheiweiß
- 7 = Geschwefelt
- 8 = Mit Rindergelatine
- 9 = Mit Putenschinken
- 10 = Glutenthaltiges Getreide
- 11 = **Krebstiere und Krebstiererezeugnisse (Neu)**
- 12 = Eier und daraus hergestelltes Erzeugnisse
- 14 = **Fisch und Fischerzeugnisse (Neu)**
- 15 = **Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse (Neu)**
- 16 = Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse
- 17 = **Soja und Sojaerzeugnisse (Neu)**
- 18 = Sellerie und daraus hergestellte Erzeugnisse
- 19 = Senf und daraus hergestellte Erzeugnisse
- 20 = Sesamsamen und daraus hergestellte Erzeugnisse
- 21 = **Schalenfrüchte (Mandeln, Haselnüsse usw.) und daraus hergestellte Erzeugnisse (Neu)**
- 22 = **Weichtiere und Weichtiererezeugnisse (Neu)**

Trotz sorgfältigster Beachtung in der Zubereitung können Spuren von Allergenen nicht ausgeschlossen werden.